

Amtsblatt

für das Amt Biesenthal-Barnim

10. Jahrgang

Biesenthal, 29. Oktober 2013

Ausgabe 12/2013

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

1. Haushaltssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 Seite 2
2. 2. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Biesenthal-Barnim Seite 3
3. 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sydower Fließ Seite 3
4. Satzung über die Entschädigung und Ehrung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim (Entschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehr) Seite 4
5. Satzung zur Entschädigung der ehrenamtlichen Zusteller des „Biesenthaler Anzeiger“ und des „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ in den amtsangehörigen Gemeinden Seite 5
6. Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes „Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung“ Stadt Biesenthal, OT Danewitz Seite 6
7. Inkrafttreten der Außenbereichssatzung nach § 35 (6) BauGB „Schwarzer Weg“, Gemeinde Breydin, OT Trampe Seite 8
8. Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes „Waldweg“, Gemeinde Rüdnitz Seite 9

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

1. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen im Amtsbereich des Amtes Biesenthal-Barnim Seite 10
2. Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 30.09.2013 Seite 10
3. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 26.09.2013 Seite 11
4. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 23.09.2013 Seite 12
5. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 21.08.2013 und 25.09.2013 Seite 13
6. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 12.09.2013 Seite 14
7. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 19.09.2013 Seite 14
8. Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Biesenthal Seite 15

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

1. Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2012 Seite 16
2. Öffentliche Bekanntmachung zur Entlastung des Verbandsvorstehers Seite 16

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0
Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim für die Haushaltsjahre 2014 und 2015

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschuss vom 30.09.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen.

	§ 1		
Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre		2014	und 2015 wird
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der			
ordentlichen Erträge auf		3.219.100 €	3.146.400 €
ordentlichen Aufwendungen		2.904.300 €	2.906.400 €
außerordentlichen Erträge auf		0 €	0 €
außerordentlichen Aufwendungen		0 €	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der			
Einzahlungen auf		3.191.400 €	3.253.700 €
Auszahlungen auf		3.191.400 €	3.253.700 €
festgesetzt.			

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.176.400 €	3.103.700 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.725.200 €	2.713.800 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	15.000 €	150.000 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	413.900 €	487.100 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	52.300 €	52.800 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Amtsumlage wird wie folgt festgesetzt: der Umlagegrundlage.	2014 28,117 %	2015 27,310 %
--	-------------------------	-------------------------

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 350.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 20.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 80.000 € festgesetzt.

Biesenthal, den 30.09.2013

*gez. A. Nedlin
Amtdirektor*

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim für das Haushaltsjahr 2014/2015, die in der Sitzung des Amtsausschusses am 30.09.2013 beschlossen wurde, in der Zeit von

Dienstag, den 05.11.2013 bis Donnerstag, den 21.11.2013

im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 30.09.2013

gez. A. Nedlin
Amtdirektor

2. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Biesenthal-Barnim

Der Amtsausschuss hat in seiner Sitzung am **30. September 2013** die folgende 2. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Biesenthal-Barnim beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Amtes Biesenthal-Barnim, beschlossen in der Sitzung des Amtsausschusses am 14.03.2011, in der Fassung der 1. Änderung vom 25.02.2013, wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 Nr. 6. b) wird wie folgt neu gefasst:

Nr. 6. b) im Ortsteil Tempelfelde, an der Bushaltestelle vor dem Gebäude der Kindertagesstätte „Wichtelhaus“, Grüntaler Straße 16a

Artikel 2

Die 2. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Biesenthal-Barnim tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 07.10.2013

gez. Andre Nedlin
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die **2. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Biesenthal-Barnim** beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses am 30.09.2013, wird im Amtsblatt Nr. 12 / 2013, Jahrgang Nr. 10 am 29.10.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 07.10.2013

gez. Andre Nedlin
Amtdirektor

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sydower Fließ

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ hat in ihrer Sitzung am **19. September 2013** die folgende 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sydower Fließ beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Sydower Fließ, beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 24.02.2011, wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

2. im Ortsteil Tempelfelde, an der Bushaltestelle vor dem Gebäude der Kindertagesstätte „Wichtelhaus“, Grüntaler Straße 16a

Artikel 2

Die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sydower Fließ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt

Biesenthal, den 20.09.2013

gez. Andre Nedlin
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die **1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sydower Fließ**, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Sydower Fließ am 19.09.2013, wird im Amtsblatt Nr. 12 / 2013, Jahrgang Nr.10, am 29.10.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 20.09.2013

gez. Andre Nedlin
Amtdirektor

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Entschädigung und Ehrung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim (Entschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehr)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 09]), und in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S. 202, 206) beschließt der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim am **30. September 2013** folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Das Amt Biesenthal-Barnim ist Träger des örtlichen Brandschutzes (Träger).
- (2) Die Entschädigungssatzung gilt für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Trägers aus Absatz 1.
- (3) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Trägers üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 2

Pauschale Aufwandsentschädigung

- (1) Der Träger gewährt den aktiven Angehörigen für die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen folgende pauschale Aufwandsentschädigung:

1.	Amtswehrführer	75,00 € monatlich
2.	stellv. Amtswehrführer	50,00 € monatlich
3.	Amtsjugendwart	40,00 € monatlich
4.	stellv. Amtsjugendwart	25,00 € monatlich
5.	Amtsgerätewart/Zeugwart	40,00 € monatlich
6.	Ortswehrführer	
	a) Stadt Biesenthal	50,00 € monatlich
	b) Gemeinden des Amtes	40,00 € monatlich
7.	stellv. Ortswehrführer	40,00 € monatlich
8.	Zugführer / Gruppenführer	
	a) Zugführer	20,00 € monatlich
	b) Gruppenführer	10,00 € monatlich
9.	Ortsjugendwart	25,00 € monatlich
10.	stellv. Ortsjugendwart	20,00 € monatlich
11.	Betreuer Kinderfeuerwehr	20,00 € monatlich
12.	Gerätewart	
	a) Stadt Biesenthal	30,00 € monatlich
	b) Gemeinden des Amtes	15,00 € monatlich
13.	stellv. Gerätewart	
	a) Biesenthal	20,00 € monatlich
	b) Gemeinden des Amtes	keine Stellvertretung vorgesehen
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird nach Maßgabe der entsprechenden Dienstanweisung nur gewährt, soweit die Angehörigen die Funktion nach Absatz 1 ausüben und die damit verbundenen Aufgaben tatsächlich wahrnehmen.

§ 3

Umfang, Zahlung und Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Telefon- und Portogebühren u.ä.) abgegolten.

- (2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechtes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z.B. Landesfeuerwehrschule) die Kosten erstattet werden.
- (3) Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung entfällt für den Zeitraum, in dem der Zahlungsempfänger nach § 2 dieser Satzung ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht ausübt. Erholungsurlaub und Krankheit bleiben hierbei außer Betracht.
- (4) Übt der Stellvertreter des in Absatz 3 genannten Zahlungsempfängers dessen Amt länger als 3 Monate aus, steht ihm für die über die 3 Monate hinaus geleistete Stellvertretungsarbeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 2 dieser Satzung für den Vertretenen festgelegten Betrages zu.
- (5) Auf Vorschlag des Amtswehrführers, ist dieser selbst betroffen auf Vorschlag des stellvertretenden Amtswehrführers, kann den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigem Grund (z.B. säumige Dienstdurchführung u.ä.) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger versagt oder gekürzt werden.
- (6) Übt ein Angehöriger mehrere mit einer pauschalen Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 2 dieser Satzung aus, erhält er nur die jeweils höchste pauschale Aufwandsentschädigung.

§ 4

Verpflegung

- (1) Bei Einsätzen zur Bekämpfung von Bränden, der technischen Hilfeleistung und im Rahmen der Gefahrenabwehr, deren Dauer mindestens vier Stunden beträgt oder unter extremen Bedingungen erfolgen, werden an die am Einsatz beteiligten Angehörigen (Einsatzkräfte) auf Anordnung des Einsatzleiters Speisen und Getränke ausgegeben. Der Höchstverpflegungssatz je Einsatzkraft beträgt maximal 10,00 € pro Tag. Die Kosten der Verpflegung nach Satz 1 werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, maximal in Höhe des Höchstverpflegungssatzes nach Satz 2 vom Träger erstattet. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist im Einsatzbericht der jeweiligen Lösungsgruppe zu vermerken und bei Abrechnung dem Träger vorzulegen.
- (2) Bei Übungen, Lehrgängen oder besonderen Veranstaltungen ab einer Dauer von vier Stunden werden die Kosten für Speisen und Getränke in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, maximal in Höhe von 8,00 € je Teilnehmer, vom Träger erstattet. Bei Lehrgängen an der Kreisfeuerwehrschule werden die Verpflegungskosten, abweichend von Satz 1, in voller Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erstattet.

§ 5

Einsatzentschädigung bei Einsätzen

- (1) Bei Einsätzen der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird eine Entschädigung in Höhe von 5,00 € pro Angehörigen je Einsatz gewährt.
- (2) Die Entscheidung über den tatsächlichen Bedarf an Einsatzkräften obliegt dem jeweiligen Einsatzleiter.
- (3) Grundlage für die Zahlung der Entschädigung ist der Forderungsnachweis zum oder im Einsatzbericht.

§ 6

Abrechnung und Zahlung der Entschädigung

- (1) Die Entschädigungen nach §§ 2, 4 und 5 dieser Satzung sind personenbezogen.
- (2) Die Entschädigungen nach §§ 2, 4 und 5 dieser Satzung werden vierteljährlich zum Quartalsende auf die Konten der Angehörigen vom Träger überwiesen.

Amtliche Bekanntmachungen

- (3) Die Abrechnung erfolgt durch den Amtswehrführer oder die Ortswehrführer gegenüber dem Träger. Zum Nachweis der Berechtigung der geltend gemachten Forderungen sind dem Träger entsprechende Belege vorzulegen.

§ 7

Dienstjubiläen

Die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr des Trägers wird durch folgende Zuwendungen gewürdigt:

- | | |
|---------------------------|----------|
| 1. 10 Jahre Zugehörigkeit | 50,00 € |
| 2. 20 Jahre Zugehörigkeit | 100,00 € |
| 3. 30 Jahre Zugehörigkeit | 150,00 € |
| 4. 40 Jahre Zugehörigkeit | 200,00 € |
| 5. 50 Jahre Zugehörigkeit | 250,00 € |
| 6. 60 Jahre Zugehörigkeit | 250,00 € |
| 7. 70 Jahre Zugehörigkeit | 250,00 € |

zzgl. eines Sachgeschenkes in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, maximal 50,00 € und einer Urkunde des Trägers des örtlichen Brandschutzes.

§ 8

Zuschuss für die Kameradschaftspflege

- (1) Zur Förderung der Kameradschaft und des Zusammenhaltes in der Freiwilligen Feuerwehr wird zur Anerkennung der geleisteten Arbeit für interne Veranstaltungen der Angehörigen (Aktive, Jugend und Ehrenmitglieder), des Amtskommandos und der Jugendwarte je Teilnehmer jährlich ein Zuschuss in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, maximal in Höhe von 10,00 € gewährt.
- (2) Die Abrechnung erfolgt gegenüber dem Träger unter Vorlage entsprechender Belege.

§ 9

Tod eines Kameraden

- (1) Bei Tod eines Angehörigen wird für eine Karte an die Hinterbliebenen, ein Gesteck oder einen Kranz, ein Betrag in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, maximal in Höhe von 50,00 € gewährt.
- (2) Die Abrechnung erfolgt gegenüber dem Träger unter Vorlage entsprechender Belege.

§ 10

Ehrenhafte Verabschiedung aus Funktionen der Feuerwehr und aus dem aktiven Dienst

- (1) Für die ehrenhafte Verabschiedung aus Funktionen der Feuerwehr nach § 2 dieser Satzung und aus dem aktiven Dienst, wird für Blumen und ein Sachgeschenk ein Betrag in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, maximal in Höhe von 50,00 € gewährt.
- (2) Die Abrechnung erfolgt gegenüber dem Träger unter Vorlage entsprechender Belege.

§ 11

Geburtstage

- (1) Für die Geburtstage der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr werden Zuwendungen, wie folgt gewährt:
1. zum 50. Geburtstag eine Glückwunschkarte und Blumen in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, maximal in Höhe von 15,00 €,
 2. zum 60. Geburtstag eine Glückwunschkarte, Blumen und ein Sachgeschenk in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, maximal in Höhe von 50,00 €.
- (2) Ab dem 65. Lebensjahr wird alle fünf Jahre entsprechend des Absatzes 1 Nr. 2 verfahren.
- (3) Die Abrechnung erfolgt gegenüber dem Träger unter Vorlage entsprechender Belege.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr vom 18.02.2008 und die Ordnung zur Ehrung der Jugendfeuerwehr und der Kameraden der Feuerwehr vom 22.02.2010 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 07.10.2013

*gez. Andre Nedlin
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung:

Die **Satzung über die Entschädigung und Ehrung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim (Entschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehr)**, beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses am 30.09.2013, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 12, Jahrgang Nr. 10, am 29.10.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 07.10.2013

*gez. Andre Nedlin
Amtdirektor*

Satzung zur Entschädigung der ehrenamtlichen Zusteller des „Biesenthaler Anzeiger“ und des „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ in den amtsangehörigen Gemeinden

Aufgrund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]), hat der Amtsausschuss in seiner Sitzung am **30. September 2013** die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Zusteller des „Biesenthaler Anzeiger“ und des „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“.

Amtliche Bekanntmachungen

§ 2

Höhe der Entschädigung

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Anzahl der Exemplare des „Biesenthaler Anzeiger“ und des „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“, die den Haushalten durch den Zusteller überbracht werden. Pro Exemplar werden 0,05 € als Pauschalbetrag für die Entschädigung zum Ansatz gebracht.

§ 3

Zahlungsbestimmungen

Die pauschale Entschädigung für die ehrenamtlich tätigen Zusteller ist monatlich nach der Zustellung bis zum 15. des Folgemonats zu zahlen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Entschädigung der ehrenamtlichen Zusteller des „Biesenthaler Anzeigers“ in den amtsangehörigen Gemeinden vom 1. Januar 2002 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 07.10.2013

*gez. Andre Nedlin
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung zur Entschädigung der ehrenamtlichen Zusteller des „Biesenthaler Anzeiger“ und des „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ in den amtsangehörigen Gemeinden, beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses am 30.09.2013, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 12, Jahrgang Nr. 10, am 29.10.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 07.10.2013

*gez. Andre Nedlin
Amtsdirektor*

Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes „Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung“ Stadt Biesenthal, OT Danewitz

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat am 26.09.2013 in öffentlicher Sitzung den überarbeiteten Entwurf der „Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung“, Stand März 2013, gebilligt und beschlossen, diesen nach § 81 (9) Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) i. V. m. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich auszulegen.

Nach öffentlicher Auslegung des ersten Satzungsentwurfes sowie förmlicher Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird auf Grund der vorgebrachten Hinweise eine Änderung des Satzungsentwurfes erforderlich.

Wesentliche Änderungen sind:

- * Der räumliche Geltungsbereich ist nicht auf die gem. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung dargestellten Ergänzungsf lächen 1 - 4 auszuweiten.
- * Die Regelungstatbestände sind auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Das Plangebiet umfasst die Straßenzüge Dorfstraße (Kreisstraße Rüdnitz-Biesenthal), Dorfstraße (Erschließungsstraße rückwärtiger Angerbereich), fortführende Dorfstraße nach Tempelfelde, Erschließungsstraße hinter dem Schulplatz.

Im Einzelnen gilt der unmaßstäbliche Lageplan gem. Anlage.

Der geänderte Entwurf „Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung“, Stadt Biesenthal, OT Danewitz, Stand März 2013, wird mit Begründung, in der Zeit vom

11.November 2013 bis 19.Dezember 2013

im Foyer der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, zu den üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, bei Frau Frede (Zimmer 306) oder Herrn Schönfeld (Zimmer 311) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist nicht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung unberücksichtigt bleiben können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Biesenthal, den 08.10.2013

*gez. Nedlin
Amtsdirektor*

Amtliche Bekanntmachungen

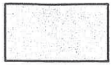
Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung Danewitz

2013

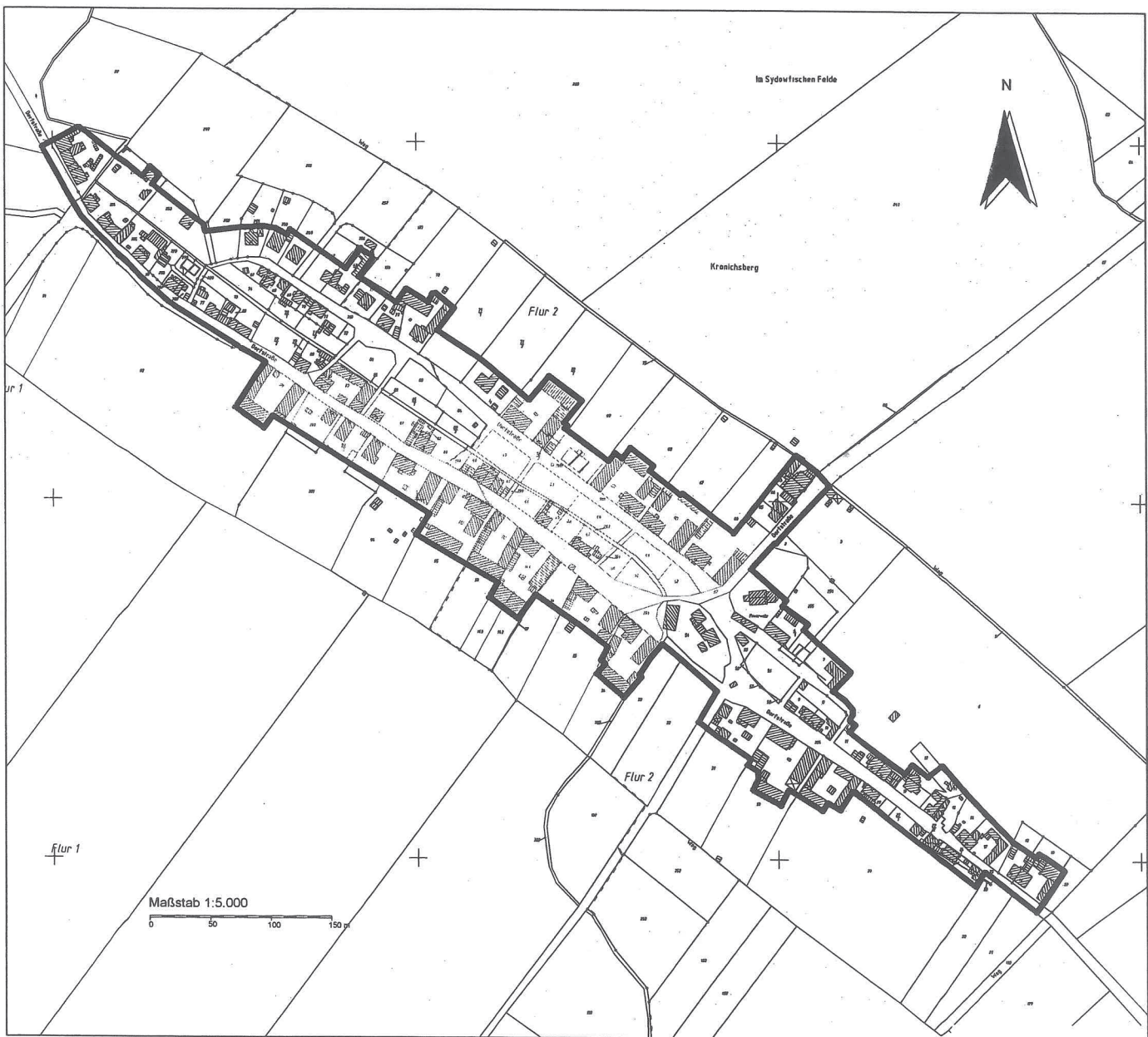
Anlage 1



Grenze des Geltungsbereichs gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung



Grenze des engeren Geltungsbereichs gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung



Amtliche Bekanntmachungen

**Inkrafttreten der Außenbereichssatzung nach § 35 (6) BauGB
„Schwarzer Weg“, Gemeinde Breydin, OT Trampe**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat in öffentlicher Sitzung am 23.09.2013 die Außenbereichssatzung nach § 35 (6) BauGB „Schwarzer Weg“, OT Trampe, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist aus dem beiliegenden Planauszug ersichtlich.

Die Außenbereichssatzung „Schwarzer Weg“, Gemeinde Breydin, OT Trampe, tritt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 (3) BauGB).

Die Außenbereichssatzung einschl. Begründung kann im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, während der üblichen Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden sowie über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) S. 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Fall der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädi-

gungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der im § 214 (1) S. 1 Nr. 1-3 und § 214 (2) BauGB bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3) S. 2 BauGB sind gem. § 215 (1) Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Biesenthal, den 08.10.2013

gez. Nedlin
Amtdirektor

Planauszug (unmaßstäblich)

	<p>Satzung für die Siedlung "Schwarzer Weg" in der Gemeinde Breydin, Ortsteil Trampe</p> <p>Auf der Grundlage des § 35 (6) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Breydin vom 10. 2013 folgende Außenbereichssatzung für die Siedlung "Schwarzer Weg" im Ortsteil Trampe erlassen.</p> <p>§ 1 Gegenstand</p> <p>(1) Bauvorhaben auf den innerhalb des Geltungsbereichs liegenden Grundstücksflächen kann im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nicht entgegengehalten werden, dass sie - im Widerspruch zu den Darstellungen im Flächennutzungsplan über Flächen für Landwirtschaft stehen, - zur Verfestigung und Entstehung einer Splittersiedlung führen.</p> <p>(2) Im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung sind als sonstige Vorhaben im Sinne des § 35 (2) BauGB ausschließlich Wohnzwecken dienende Vorhaben einschließlich Nebenanlagen, Garagen und Carports im Sinne des § 35 (2) BauGB zulässig.</p> <p>(3) Zur Begrenzung der baulichen Nutzung und aus Gründen des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden im Außenbereich, wird als Obergrenze pro Baugrundstück eine maximale Größe der Grundfläche (GR) der Wohngebäude von 150 qm, von Garagen, Carports und Nebengebäuden von 100 qm, eine Mindestgrundstücksgröße der Baugrundstücke nach Teilung von 1000 qm sowie eine Mindestbreite der Baugrundstücke nach Teilung von 25 m festgesetzt.</p> <p>(4) Die Bebauung wird auf maximal zweigeschossige Wohngebäude begrenzt. Das oberste zulässige Vollgeschoss ist als Dachgeschoss mit Satteldach, Waln- oder Krüppelwalmdach auszubilden. Die Dachneigung des obersten zulässigen Vollgeschosses darf 30 Grad nicht unterschreiten und 45 Grad nicht überschreiten.</p> <p>(5) Einfriedungen sind als geschnittene oder freiwachsende Laubholzhecken und Draht- oder Holzläune zulässig, Geschlossene Einfriedungen und Sockelmauern sind unzulässig.</p> <p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>Der Lageplan mit der eindeutigen Abgrenzung des Geltungsbereiches ist Bestandteil der Satzung.</p> <p>§ 3 Ausfertigung</p> <p>Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.</p> <p>Biesenthal, den 2013</p> <p>..... Amtdirektor</p> <p>§ 4 Inkrafttreten und Bekanntmachung</p> <p>Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung im Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim vom 2013, Ausgabe-Nr. in Kraft (§ 10 (3) BauGB).</p> <p>Biesenthal, den 2013</p> <p>..... Amtdirektor</p>
	<p>Erläuterung der Planzeichen</p> <p> Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung (Lückenfüllungssatzung)</p> <p> Wohn- und Wirtschaftsgebäude</p> <p> Flurstücksnummern</p> <p> Tiefe der Grundstücksfläche im Geltungsbereich der Satzung</p> <p>Außenbereichssatzung Siedlung "Schwarzer Weg" Gemeinde Breydin, OT Trampe</p> <p>Satzungsexemplar Stand: September 2013 <i>Plangrundlage: ALK, Stand: Januar 2012</i></p>

Amtliche Bekanntmachungen

Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes „Waldweg“, Gemeinde Rüdnitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat am 12.09.2013 in öffentlicher Sitzung den geänderten Bebauungsplan-Entwurf „Waldweg“, Stand Juli 2013, gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Absatz 2 Bau-gesetzbuch erneut öffentlich auszulegen.

Nach öffentlicher Auslegung des ersten Planentwurfes sowie förmlicher Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wird auf Grund der vorgebrachten Hinweise eine Änderung des Planentwurfes erforderlich.

Wesentliche Änderungen sind:

- * Übernahme weiterer Waldflächen sowie einer Waldumwandlungsfläche
- * Festsetzung erhaltungswürdiger Bäume
- * teilweise Reduzierung von überbaubaren Grundstücksflächen im „MI 1“
- * Streichung der textlichen Festsetzung 1.2. (Fremdkörperfestsetzung)

Die wesentlichen Änderungen sind in der Planzeichnung farbig markiert.

Das Plangebiet betrifft einen Siedlungsteil nordwestlich der Ortslage Rüdnitz und wird begrenzt

- im Norden durch Wohn- und Wochenendgrundstücke entlang der Straße „Hellmühler Weg“
- im Osten durch Wohn- und Wochenendgrundstücke entlang der Straße „Waldweg“
- im Süden durch die Dorfstraße – Kreisstraße K 6005 –
- im Westen durch Wald und einen unbefestigten Waldweg

Im Einzelnen gilt der unmaßstäbliche Lageplan gem. Anlage.

Der geänderte Bebauungsplan-Entwurf „Waldweg“, Gemeinde Rüdnitz, Stand Juli 2013, wird mit Begründung, einschl. Lärmimmissionsgutachten, in der Zeit vom

11.November 2013 bis 12.Dezember 2013

im Foyer der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, zu den üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren handelt, wird auf eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB verzichtet.

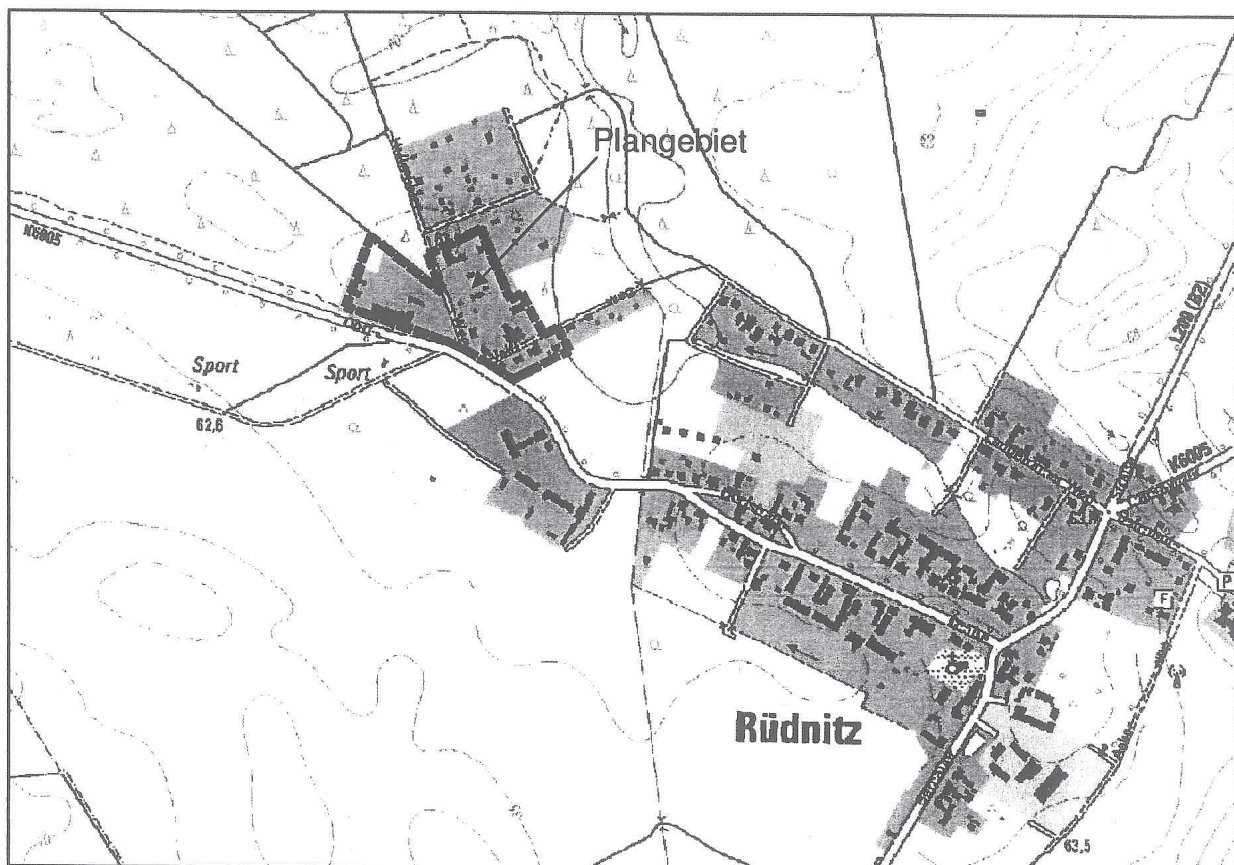
Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, bei Frau Frede (Zimmer 306) oder Herrn Schönfeld (Zimmer 311) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahme mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist nicht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Biesenthal, den 08.10.2013

gez. Nedlin
Amtdirektor



Großräumige Lage des Plangebietes (ohne Maßstab)

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen im Amtsbereich des Amtes Biesenthal-Barnim

Gemäß des § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27.11.2006 (GVBl. S. 158) zuletzt geändert durch das Brandenburgische Ladenöffnungsgesetz vom 20.12.2010 erlässt der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Amtsausschusses vom **30. September 2013** für das Amtsgebiet des Amtes Biesenthal-Barnim folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich, Öffnungszeiten

Aus Anlass von Veranstaltungen zu den Adventssonntagen dürfen Verkaufsstellen des Einzelhandels geöffnet sein.

Am 22.12.2013 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr ist das Öffnen der Verkaufsstellen im gesamten Amtsbereich gestattet.

§ 2

Arbeitnehmerschutz

Hingewiesen wird auf die Pflichten für Arbeitgeber, die sich bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen auf Grund dieser Verordnung aus § 10 BbgLÖG, dem Arbeitszeitgesetz, dem Manteltarifvertrag für den Einzelhandel in Brandenburg, dem Jugendarbeitsschutzgesetz und dem Mutterschutzgesetz ergeben.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 31.12.2013 außer Kraft.

Biesenthal, den 07.10.2013

gez. Andre Nedlin
Amtsdirektor

Verkündungsanordnung:

Die **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen im Amtsbereich des Amtes Biesenthal-Barnim**, beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses am 30.09.2013, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 12, Jahrgang Nr. 10, am 29.10.2013 öffentlich verkündet.

Biesenthal, den 07.10.2013

gez. Andre Nedlin
Amtsdirektor

Beschlüsse des Amtsausschusses

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim hat in seiner Sitzung am 30.09.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 15/2013 Haushaltssatzung 2014 / 2015

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2014 / 2015 in der modifizierten Fassung (Anlage).

- *Beschluss angenommen*
- **siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 10. Jahrgang, 2013**

Beschluss-Nr. 16/2013

Satzung zur Entschädigung und Ehrung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim (Entschädigungssatzung Feuerwehr)

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die Satzung zur Entschädigung und Ehrung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim (Entschädigungssatzung Feuerwehr) in der vorliegenden Form.

- *Beschluss angenommen*
- **siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 10. Jahrgang 2013, Ausgabe Nr. 12 vom 29.10.2013**

Beschluss-Nr. 17/2013

Bestellung des Kameraden Gunter Hirte zum stellvertretenden Amtswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim ab dem 01.10.2013

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt, den Kameraden Gunter Hirte ab dem 01.10.2013 zum stellvertretenden Amtswehrführer, unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren, zu bestellen.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 18/2013

2. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Biesenthal-Barnim

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die 2. Änderung der Hauptsatzung des Amtes Biesenthal-Barnim in der als Anlage beigefügten vorliegenden Form.

- *Beschluss angenommen*
- **siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 10. Jahrgang 2013, Ausgabe Nr. 12 vom 29.10.2013**

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschluss-Nr. 19/2013

Satzung zur Entschädigung der ehrenamtlichen Zusteller des „Biesenthaler Anzeiger“ und des „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ in den amtsangehörigen Gemeinden

Beschlusstext:

1. Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die Neufassung der Satzung zur Entschädigung der ehrenamtlichen Zusteller des „Biesenthaler Anzeiger“ und des „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ in den amtsangehörigen Gemeinden in der vorliegenden Form (Anlage).
 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*
 – **siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 10. Jahrgang 2013, Ausgabe Nr. 12 vom 29.10.2013**

Beschluss-Nr. 20/2013

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt folgende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe der Ladenöffnungszeiten gem. § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27.11.2006 (GVBl. S. 158) zuletzt geändert durch das Brandenburgische Ladenöffnungsgesetz vom 20.12.2010 am Sonntag, dem 23.12.2013, in der vorliegenden Form.

- *Beschluss angenommen*
 – **siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 10. Jahrgang 2013, Ausgabe Nr. 12 vom 29.10.2013**

Beschluss-Nr. 21/2013

Vergabe des „Ehrenzeichens des Amtes Biesenthal-Barnim“
 – *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss-Nr. 22/2013

Bestätigung der Eilentscheidung des Amtsdirektors des Amtes Biesenthal-Barnim Herrn Andre Nedlin und des Amtsausschussvorsitzenden des Amtes Biesenthal-Barnim Herrn André Stahl gemäß § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – Personalangelegenheit –

NÖ

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt hat in der Sitzung am 26.09.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 24/2013

Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung Stadt Biesenthal, OT Danewitz

- **Billigung des überarbeiteten Satzungsentwurfes**
- **Änderung des Geltungsbereiches**
- **Auslegungsbeschluss**

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Der Änderung des Geltungsbereiches entsprechend der im Satzungsentwurf beigefügten Darstellung wird zugestimmt.
 2. Der überarbeitete Entwurf der Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung der Stadt Biesenthal, OT Danewitz, Stand März 2013, bestehend aus Satzungstext und dem geänderten Geltungsbereich wird gebilligt (ANLAGE).
 3. Der Entwurf der Gestaltungs- und Werbesatzung ist nach § 81 (9) BbgBO i. V. m. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig soll § 81 (9) BbgBO i. V. m. gem. § 4 (2) BauGB die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Satzungsentwurf erfolgen.
 4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 25/2013

Beschlussantrag der SPD-Fraktion zur Stadtverordnetenversammlung am 26.09.2013 zur Problematik der Beitragsveranlagung der Altanschießer im Zweckverband Panke/ Finow

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Zweckverbandsmitglieder der Stadt Biesenthal beim Vorstandsvorsitzen des Verbandes sofort eine außerordentliche Verbandsitzung mit folgenden Beschlüssen einzufordern.

1. Rücknahme des Beschlusses Nr.05/01/10 der Verbandsversammlung vom 19.05.2010 zur Beitragsveranlagung der Altanschießer gemäß der Beitragsatzungen des Zweckverbandes Panke/ Finow.
2. Rücknahme der Beschlüsse zu den Beitragsatzungen für Trink- und Abwasser des Verbandes.
Stopp der Bescheiderstellung und Rücknahme aller für die Altanschießer erteilten Bescheide.
3. Erlass einer Satzung des Zweckverbandes Panke/ Finow die beinhaltet, dass künftig die erforderlichen Einnahmen des Verbandes ausschließlich über Gebühren erfolgen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 26/2013

Verkauf eines Flurstücks in der Flur 7 der Gemarkung Biesenthal

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschluss-Nr. 27/2013 NÖ
Verkauf einer Teilfläche eines Flurstücks in der Flur 12 der Gemarkung Biesenthal

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 28/2013 NÖ
Verkauf einer Teilfläche eines Flurstücks in der Flur 8 der Gemarkung Biesenthal

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.
 Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeinde Breydin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat in der Sitzung am 23.09.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 24/2013
Außenbereichssatzung „Schwarzer Weg“, Gemeinde Breydin, OT Trampe
 – **Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss** –

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

1. Die Abwägung über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange wird beschlossen (ANLAGE 1).
2. Der vorliegende Entwurf der Außenbereichssatzung „Schwarzer Weg“, Gemeinde Breydin, OT Trampe, in der Fassung vom September 2013 (ANLAGE 2), einschl. Begründung (ANLAGE 3), wird auf Grund von § 35 (6) Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Breydin zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

– **siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 10. Jahrgang 2013, Ausgabe Nr. 12 vom 29.10.2013**

Beschluss-Nr. 25/2013
Aufhebung des Beschlusses Nr. 11/2012 – Beitritt der Gemeinde Breydin zur Energiegenossenschaft Breydin i.G.

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

Der Beschluss Nr. 11/2012 - Beitritt der Gemeinde Breydin zur Energiegenossenschaft Breydin i.G. gefasst in der Sitzung am 18.06.2012 wird aufgehoben.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 26/2013
Aufhebung des Beschlusses Nr. 14/2012 – Bestellung eines Gemeindevertreters der Gemeinde Breydin in der Energiegenossenschaft Breydin i.G.

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hebt den Beschluss Nr. 14/2012 – Bestellung eines Gemeindevertreters der Gemeinde Breydin in der Energiegenossenschaft Breydin i.G. gefasst in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin am 16.07.2012, auf.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 27/2013
Beitritt der Gemeinde Breydin zur Energiegenossenschaft Breydin e.G. (Neufassung nach Aufhebung)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

1. Die Gemeinde Breydin tritt der Energiegenossenschaft Breydin e.G., Genossenschaftsregister: GnR 230 FF, Amtsgericht Frankfurt (Oder) zum nächstmöglichen Zeitpunkt entsprechend der beigefügten Satzung der Genossenschaft (Anlage) bei.
2. Der Geschäftsanteil der Gemeinde Breydin an der Genossenschaft beträgt, entsprechend der Vorgaben der Satzung der Genossenschaft, 250,00 € und ist entsprechend einzuzahlen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 28/2013
Antrag auf Schließzeiten für die KITA „Schlossgeister“ der Gemeinde Breydin für das Jahr 2014

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für die Kita „Schlossgeister“ im Ortsteil Trampe.
 Montag, 21.07.2014 bis Freitag, 01.08.2014
 2 Wochen Sommerferien
 Mittwoch, 24.12.2014 bis Freitag, 02.01.2015
 Jahreswechsel (3 Tage)
 2. Die Eltern sind umgehend von den Schließzeiten zu informieren.
 3. Bei besonders hohem Betreuungsbedarf ist durch die Kindertagesstätte eine eingeschränkte Öffnung anzubieten. Der Betreuungsbedarf ist durch die Eltern nachzuweisen.
- *Beschluss angenommen*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.
 Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow hat in der Sitzung am 21.08.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 21/2013 **NÖ**
Kündigung des Verwaltervertrages mit der Wohnungsverwaltungs-Bauservice- und Dienstleistungs- GmbH Joachimsthal
 – *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 22/2013 **NÖ**
 Gewährung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an einzelnen Flurstücken der Flur 1 in der Gemarkung Schönholz
 – *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 23/2013 **NÖ**
Versteigerung einzelner Flurstücke der Flur 2 in der Gemarkung Spechthausen
 – *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen
 Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr
 in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.
 Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow hat in der Sitzung am 25.09.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 24/2013
Vergabe Pflasterarbeiten Bushaltestelle Schönholz
Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:
1. Mit den Leistungen für die Befestigung Bushaltestelle in Schönholz wird die Firma: Chill- Garten- und Landschaftsbau, Lindenstraße 11, 16230 Breydin beauftragt.
 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 25/2013
Beantragung von Fördermitteln für den Ausbau einer Buswendeschleife in Schönholz
Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung Melchow beschließt für die Errichtung einer Buswendeschleife im OT Schönholz Fördermittel zur Förderung des üÖPNV beim Landkreis Barnim zu beantragen.
 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für Gemeinde Melchow zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 26/2013
Vergabe von Bauleistungen zur Sanierung der Kelleraußenwand des Gebäudes des Touristischen Begegnungszentrums und die Erneuerung des Garagenfußbodens
Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt, den Bauvertrag zur Sanierung der Kelleraußenwand und die Erneuerung des Garagenfußbodens an/in den Gebäuden des „Touristischen Begegnungszentrums“ an die Firma: Körbel Hoch- und Ausbau GmbH, Dorfstraße 20 in 16230 Sydower Fließ zum Auftragswert zu vergeben.
 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für Gemeinde Melchow zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 27/2013
Antrag auf Schließzeiten für die KITA „Zu den sieben Bergen“ der Gemeinde Melchow für das Jahr 2014
Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der **Gemeinde Melchow** genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für die Kita „Zu den sieben Bergen“.
 Freitag, 02.05.2014
 Brückentag nach dem 1. Mai
 Freitag, 30.05.2014
 Brückentag nach Himmelfahrt
 Montag, 04.08.2014 bis Freitag 18.08.2014
 2 Wochen Sommerferien
 Montag, 22.12.2014 bis Freitag 02.01.2015
 Weihnachten/Jahreswechsel
 2. Die Eltern sind umgehend von den Schließzeiten zu informieren.
 3. Bei besonders hohem Betreuungsbedarf ist durch die Kindertagesstätte eine eingeschränkte Öffnung anzubieten. Der Betreuungsbedarf ist durch die Eltern nachzuweisen.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 28/2013 **NÖ**
Abschluss des Verwaltervertrages mit einer Wohnungsbaugenossenschaft
 – *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen
 Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr
 in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.
 Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
 Amtsdirektor

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz 12. September 2013

Beschluss-Nr. 36/2013

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Waldweg“ Rüdnitz

- **Behandlung der Stellungnahmen**
- **Billigung des geänderten Planentwurfes**
- **Auslegungsbeschluss**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt:

1. Die Vorabwägung über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden zum Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB „Waldweg“ mit Stand Januar 2013 wird beschlossen (ANLAGE).
 2. Der geänderte Entwurf zum Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB „Waldweg“ in der Fassung vom Juli 2013, bestehend aus Planzeichnung (Teil A und B) sowie Begründung, wird gebilligt (ANLAGE).
 3. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4a (3) S. 1 BauGB erneut zu beteiligen.
 4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Rüdnitz zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 37/2013

Planung zur Dorfteichsanierung

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt, dem Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ den Auftrag zur Erarbeitung der LP 3-9 und Bauüberwachung für das Projekt Dorfteichsanierung zu erteilen.
 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 38/2013

Zuschuss für Seniorenarbeit an den Siedlerverein Rüdnitz e.V.

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt, dem Siedlervereins Rüdnitz e.V. einen Zuschuss entsprechend den Regeln zur Vergabe von Zuschüssen für die Seniorenarbeit in Höhe von 250,00 € für die Busfahrt am 17.08.2013 aus der Haushaltsstelle 19.35.1.01.527100 zu gewähren. Der Zuschuss ist entsprechend der Richtlinie zur Förderung kultureller Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen in der Gemeinde Rüdnitz abzurechnen.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 39/2013

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rüdnitz

- *Beschluss abgelehnt*

Beschluss-Nr. 40/2013

Seniorenbeauftragte/r der Gemeinde Rüdnitz

- *zurückgezogen*

Beschluss-Nr. 41/2013

Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Rüdnitz

- *Beschluss abgelehnt*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin

Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeinde Sydower Fließ

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ hat in der Sitzung am 19.09.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 19/2013

Entwässerungsmaßnahmen Kastanienstraße, OT Tempelfelde

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt, entlang der Kastanienstraße Regenwassermulden anzulegen.
 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 20/2013

Vergabe von Reparaturleistungen an der Ortsverbindungsstraße Grüntal - Melchow

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt, der Fa. Kommunalservice und Industrieservice GmbH den Auftrag für die Reparaturleistungen an der Ortsverbindungsstraße Grüntal – Melchow zu erteilen.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 21/2013

Kooperationsvertrag zur Pflege des Grüntaler und Börnicker Wegs

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt, mit dem Regionalpark Barnimer Feldmark e. V. den vorliegenden Kooperationsvertrag zur Pflege der Windschutzhecken am Grüntaler und Börnicker Weg abzuschließen (Anlage) und die entsprechenden Mittel (2.500,- €) im Haushalt 2014 einzustellen.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschluss-Nr. 22/2013

Auftragserteilung zu Baumfällarbeiten auf dem Gelände der Grundschule Grüntal

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt, den Auftrag für die Baumfällarbeiten auf dem Gelände der Grundschule Grüntal an die Fa. René Handke – Technischer Service / Logistik / Transport zu erteilen. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 23/2013

Zuwendung in Form einer Spende durch die Firma Kaun & Haase und deren Verwendung

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt die Annahme der Zuwendung durch die Firma Kaun & Haase in Höhe von 50.000 €.
2. Die Mittel sollen zur Instandsetzung der Kastanienstraße im Ortsteil Tempelfelde verwendet werden.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 24/2013

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sydower Fließ

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Sydower Fließ in der als Anlage beigefügten vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

– **siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 10. Jahrgang 2013, Ausgabe Nr. 12 vom 29.10.2013**

Beschluss-Nr. 25/2013

Antrag auf Schließzeiten für die KITA „Wichelhaus“ der Gemeinde Sydower Fließ für das Jahr 2014

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für die Kita „Wichelhaus“ in der Gemeinde Sydower Fließ.

Freitag, 02.05.2014

Brückentag nach Maifeiertag

Freitag, 30.05.2014

Brückentag nach Himmelfahrt

Montag, 14.07.2014 bis Freitag, 01.08.2014

3 Wochen Sommerferien

Mittwoch, 24.12.2014 bis Freitag, 02.01.2015

Jahreswechsel

2. Die Eltern sind umgehend von den Schließzeiten zu informieren.
 3. Bei besonders hohem Betreuungsbedarf ist durch die Kindertagesstätte eine eingeschränkte Öffnung anzubieten. Der Betreuungsbedarf ist durch die Eltern nachzuweisen.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 26/2013

Gewährung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an den einz. Flurstücken (Flur 2) und einem Flurstück (Flur 3) in der Gemarkung Grüntal

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 27/2013

Bewilligung einer Grunddienstbarkeit an einem Flurstück der Flur 3 in der Gemarkung Grüntal

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 28/2013

Gewährung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an einzelnen Flurstücken der Flur 1, Flur 4 und Flur 6 in der Gemarkung Tempelfelde

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin

Amtsdirektor

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Biesenthal

Termin: 22.11.2013
Uhrzeit: 18.00 Uhr
Ort: 16359 Biesenthal
 Gaststätte, „Strandbad Wukensee“

Tagesordnung:

- Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- Bericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenführerin
- Bericht der Kassenprüferin
- Entlastung des Vorstandes
- Entlastung der Kassenführerin
- Entlastung der Kassenprüferin
- Beschluss über die Auszahlung der Jagdpacht 2014 und 2015

Zum anschließenden gemütlichen Beisammensein sind auch die Partner der Mitglieder der Jagdgenossenschaft herzlich eingeladen.

Der Vorstand

**Öffentliche Bekanntmachungen
des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“****Der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ hat am 24.09.2013
in öffentlicher Sitzung nachfolgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2012 gefasst:****Beschluss - Nr.:** 01/03/13**Beschluss:** Die Verbandsversammlung beschließt die Feststellung des durch die ACCO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Stephensonstraße 24 - 26 in 14482 Potsdam geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 11.07.2013 versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2013

mit einer Bilanzsumme von € 73.763.452,50
(davon mit einer Bilanzsumme im Betriebszweig
Wasserversorgung von € 31.297.112,45
und im Betriebszweig Abwasserentsorgung von € 43.711.147,24)

und einem Jahresgewinn von € 40.022,65
(davon mit einem Jahresgewinn im Betriebszweig
Wasserversorgung von € 227.412,09
und einem Jahresverlust im Betriebszweig
Abwasserentsorgung von € 187.389,44)

Es wird beschlossen, den Jahresgewinn in Höhe von 227.412,09 € des Betriebszweiges Wasserversorgung in die zweckgebundene Rücklage einzustellen sowie den Jahresverlust in Höhe von 187.389,44 € des Betriebszweiges Abwasserentsorgung auf neue Rechnung vorzutragen. Der Jahresgewinn des Betriebszweiges Wasserversorgung ist zur Verwendung kommunaler Investitionen im Betriebszweig Wasserversorgung vorgesehen.

Der Jahresabschluss 2012 liegt in den Räumen des Geschäftsbesorgers, den Stadtwerken Bernau, Breitscheidstraße 45, 16321 Bernau, öffentlich aus.

gez. Handke
Verbandsvorsteher

**Der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ hat am 24.09.2013
in öffentlicher Sitzung nachfolgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2012 gefasst:****Beschluss – Nr.:** 02/03/13**Beschluss:** Die Verbandsversammlung des WAV „Panke/Finow“ beschließt dem Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.

gez. Handke
Verbandsvorsteher

Ende der amtlichen Bekanntmachungen